

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 65
Telefax +41 31 633 79 67
www.gef.be.ch
info.spa@gef.be.ch

Betriebsbewilligung für ausserkantonale Rettungsdienste



1. Rechtliche Grundlagen

- Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995 (BGBM; BG 943.02)
- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

Das Spitalamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern ist zuständig für die Erteilung von Betriebsbewilligungen im Bereich Rettungswesen und ist kantonale Aufsichtsbehörde über die Rettungsdienste auf dem Territorium des Kantons Bern (Territorialitätsprinzip).

Rettungsdiensten, die bereits Inhaber einer Betriebsbewilligung eines anderen Kantons sind, werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt Betriebsbewilligungen für Rettungsleistungen im Kanton Bern ausgestellt (Art. 121 Abs. 2 SpVG). Die Betriebsbewilligung des Kantons Bern wird ohne Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen nach bernischem Recht erteilt. Während Rettungseinsätzen ausserkantonaler Rettungsdienste auf dem Berner Kantonsgebiet gelten die gesetzlichen Bestimmungen des SpVG. Damit ergeben sich für die Erbringer von Rettungsleistung im Kanton Bern die folgenden Pflichten:

2. Pflichten

2.1 Sanitätsnotrufzentrale 144 (Art. 121 Abs. 1 Bst. d SpVG)

Rettungseinsätze auf dem Kantonsgebiet erfordern eine Zusammenarbeit mit der Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) des Kantons Bern. Der Rettungsdienst XY hat der bernischen SNZ rechtzeitig mitzuteilen, wann und wo er im Kanton Bern für welche Einsätze bereit bzw. für welche Anlässe tätig ist und wie die Erreichbarkeit sicher gestellt ist.

2.2 Meldepflicht

Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung haben der Bewilligungsbehörde (Spitalamt) Veränderungen in den Verhältnissen wie Wegfall der Betriebsbewilligung der Erstinverlassung, sämtliche Veränderungen in der betrieblichen und ärztlichen Leitung, Änderungen im Zusammenhang mit der Geschäftsadresse resp. dem Sitz des Rettungsdienstes (Standortverlegung), Änderungen des Firmennamens und die Aufgabe der Institution zu melden. Daraus ergibt sich, dass die Betriebsbewilligung nicht übertragbar ist: Bei einem Trägerschaftswech-

sel ist ein neues Betriebsbewilligungs-Gesuch einzureichen. Die Meldung hat vor der Umsetzung der Änderung zu erfolgen, damit die Bewilligungsbehörde gegebenenfalls im Einklang mit den Vorschriften des BGBM Massnahmen ergreifen kann.

2.3 Entzug der Betriebsbewilligung (Art. 123 SpVG)

Die Bewilligungsbehörde entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie zu verweigern gewesen wäre.

2.4 Massnahmen gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer Betriebsbewilligung (Art. 124 SpVG)

Die Bewilligungsbehörde kann bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Bedingungen oder Auflagen oder Verstoss gegen die Vorschriften der Spitalversorgungsgesetzgebung gegen Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung eine Verwarnung, eine Busse bis zu 200'000 Franken oder den Entzug der Bewilligung anordnen. Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen oder in eine befristete Bewilligung umgewandelt werden.

3. Einzureichende Unterlagen

3.1 Dauer des Bewilligungsverfahrens

Die Bearbeitung eines Gesuchs nimmt im Anschluss an dessen vollständig dokumentierte Einreichung zirka einen Monat in Anspruch. Ein Gesuch wird von der Bewilligungsbehörde erst bearbeitet, wenn alle geforderten Unterlagen eingereicht worden sind. Da vor der Bewilligungserteilung grundsätzlich keine Betriebsaufnahme gestattet ist, wird eine frühzeitige Gesuchseinreichung dringend empfohlen.

3.2 Kopie Betriebsbewilligung Standortkanton

Ausserkantonale Rettungsdienste haben dem Gesuch um eine bernische Betriebsbewilligung eine gültige Betriebsbewilligung des Standortkantons (Erstniederlassung) der Bewilligungsbehörde einzureichen.

3.3 Kopie Letter of Good Standing (Unbedenklichkeitserklärung)

Ausserkantonale Rettungsdienste haben einen Letter of Good Standing des Standortkantons einzuholen und der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dieser soll Angaben darüber enthalten, ob die ausgestellte Betriebsbewilligung in dieser Form noch gilt, ob aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen wurden oder gerade anstehen.

3.4 Kopie Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Bern

Die ärztliche Leitung eines ausserkantonalen Rettungsdienstes muss über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Bern verfügen und diese der Bewilligungsbehörde zustellen.

Ärztinnen und Ärzte, welche im Besitz einer gültigen Berufsausübungsbewilligung eines andern Kantons sind, können eine kostenlose Anerkennung dieser Bewilligung beim [Kantonsarztamt](#) beantragen. Das Gesuchsformular um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung für Ärztinnen und Ärzte finden Sie [hier](#).

4. Gültigkeit

Die vorliegende Regelung tritt sofort in Kraft.

SPITALAMT



Annamaria Müller
Vorsteherin